:rhein-sieg-kreis

LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

NIEDERKASSEL

Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Synopse

der im Rahmen der Träger- und Bürgerbeteiligung vom 18.04.2016 bis 18.05.2016 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Entwurf des Landschaftsplanes Stand März 2016

Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB ⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche
B-Plan ⇒ Bebauungsplan
BSN ⇒ Bereich für den Schutz der Natur
EK ⇒ Entwicklungskarte
EZ ⇒ Entwicklungsziel
FFH-RL ⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FK ⇒ Festsetzungskarte
GIB ⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung
GLB ⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil
LG ⇒ Landschaftsgesetz NRW
LFischG ⇒ Landesfischereigesetz
LP ⇒ Landschaftsplan
LSG ⇒ Landschaftsschutzgebiet
MKULNV ⇒ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NSG ⇒ Naturschutzgebiet
RSK ⇒ Rhein-Sieg-Kreis
TÖB ⇒ Träger öffentlicher Belange
UFB ⇒ Untere Fischereibehörde
UJB ⇒ Untere Jagdbehörde
ULB ⇒ Untere Landschaftsbehörde
WHG ⇒ Wasserhaushaltsgesetz
WSV ⇒ Wasserstraßen- und Schiffsfahrtverwaltung des Bundes

Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Stellungnahme der Verwaltung				Änderung des LP erforderlich?	
				Beschlussvorschlag: Berücksichtigung			Begründung		
				ja	teilweise	nein		ja	nein
Träger öffentlicher Belange									
Amprion GmbH 13.04.2016	1.	Zur Sicherung der im Planbereich befindlichen Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Leitungen darf nicht beeinträchtigt werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.	S. 31, 49, 58	**X**			Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen sind von den Verboten in den Schutzgebieten unberührt. a) Im Bereich der **NSG**s gilt folgende Regelung: (S. 31): **Textliche Festsetzung**: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben: 1. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Gewässer, Ver- und Entsorgungsleitungen sofern dies dem Schutzzweck nicht in erheblichem Maß entgegensteht und der Unteren Landschaftsbehörde mindestens 4 Wochen im Voraus angezeigt wurde […].“ b) Im Bereich der **LSG**s und **GLB**s gilt folgende Regelung: (S. 49, 58): **Textliche Festsetzung**: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben: 1. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Gewässer, Ver- und Entsorgungsleitungen […].“		**X**
Bezirksregierung Köln, Dez. 25 Verkehr 25.05.2016	2.	Bereich Schienenverkehr: keine grundsätzlichen Bedenken; der Betrieb auf der RSVG-Güterbahnstrecke Troisdorf-Niederkassel-Lülsdorf soll weiter möglich sein. Die Evonik plant eine Erweiterung ihrer Gleisanschlussanlage im Norden der genannten Strecke. Dies ist bei der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Detaillierte Pläne liegen noch nicht vor.		**X**			Der Betrieb der Güterbahnstrecke ist weiterhin möglich. Eine Erweiterung der Gleisanschlussanlage ist noch nicht ausreichend konkretisiert, dass sie nachrichtlich in den LP aufgenommen werden könnte. Die Abwägung der Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft erfolgt im Genehmigungsverfahren.		**X**

	3.	Es gibt Planungen für eine neue Stadtbahnstrecke von Bonn-Beuel über Niederkassel bis Köln-Porz-Zündorf (unter Nutzung der o.g. Güterbahntrasse), die Bestandteil des aktuell gültigen ÖPNV-Bedarfsplanes NRW ist. Der exakte Verlauf steht noch nicht fest. Eine Abstimmung der möglichen Trassenverläufe sollte mit der Stadt Niederkassel und/oder mit dem Amt für Kreisentwicklung und Mobilität (Kreisverwaltung) stattfinden.		**X**			Die Planung ist noch nicht ausreichend konkretisiert, dass sie nachrichtlich in den LP aufgenommen werden könnte. Die Abwägung der Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft erfolgt im Genehmigungsverfahren.		**X**
	4.	Bereich Straßenverkehr: Aufgrund des Verfahrensstandes des Neubaus der L 269n unterliegt die Trasse einer Veränderungssperre.		**X**			Die Veränderungssperre ist bekannt. Der Neubau der L 269n ist im LP nachrichtlich dargestellt.		**X**
Bezirksregierung Köln, Dez. 32 Regionalplanung 06.06.2016	5.	Folgende Bedenken werden dargelegt: Das im Vorentwurf noch geplante Naturschutzgebiet NSG 2.1-2 „Rheidter Werth“ blieb gegenüber den im Regionalplan Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Bereichen (BSN SU-22 „Rechtsrheinische Rheinauen zwischen Siegmündung und Niederkassel“) des Kap. D 2.2.1 weit zurück. Der BSN reicht im Abschnitt zwischen den Ortslagen von Rheidt und Niederkassel über den engeren Bereich der Rheinauen hinaus nach Osten in den strukturierten Freiraumbereich. Dieser BSN wurde auf Grundlage der Verbundflächen des ökologischen Fachbeitrages des LANUVs abgegrenzt. Die Verbundfläche besitzt gemäß dem landesweiten Biotopverbund herausragende Bedeutung. Im nun vorliegenden Entwurf ist für den Bereich des “Rheidter Werths“ die nachrichtliche Darstellung des Landschaftsplans Nr.1 „Niederkassel“, Festsetzungskarte in der Fassung vom 14.04.1992 übernommen worden. Danach besteht für den Bereich lediglich eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet. Damit bleiben die landesplanerischen Zielsetzungen unberücksichtigt. Ich bitte um Prüfung, ob entsprechend der zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans 1 „Niederkassel“ die beschriebenen Bereiche als Naturschutzgebiet festgesetzt werden können.	FK C/4			**X**	Gemäß Beschluss des Kreistags vom 09.03.2016 sollen für den Bereich des Rheidter Werthes die Entwicklungsziele und Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes weiterhin gelten.		**X**

	6.	Hinweis zu Entwicklungsziel 4 „Erhaltung der jetzigen Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung“: Der Entwurf stellt zwei Bereiche (östlich Ranzel und südöstlich Stockem) mit dem Entwicklungsziel 4 dar, die im FNP der Stadt Niederkassel noch keine entsprechenden Darstellungen enthalten. Bitte um Überprüfung der Darstellungen des LP-Entwurfes mit denen des Flächennutzungsplanes. Hier: Fläche östlich Ranzel	EK C/2	**X**			Der Bereich östlich von Ranzel unterliegt dem rechtsverbindlichen B-Plan 22 Ra, 1. Änderung, der für diesen Bereich „öffentliche Grünfläche“, Zweckbestimmung „Spielplatz/Park“ und für die nördliche Teilfläche „landwirtschaftliche Fläche“ festsetzt. Der FNP sieht eine Darstellung zur baulichen Nutzung noch nicht vor, soll aber mit dem Ratsbeschluss v. 28.06.2016 dort geändert werden. Der B-Planbereich wird aus dem Geltungsbereich des LPs herausgenommen.	**X**	
	7.	Siehe Punkt 6, hier: Fläche südöstlich Stockem	EK E/2	**X**			Bei dem Bereich südöstlich von Stockem handelt es sich um das geplante gemeinsame Gewerbegebiet Niederkassel und Troisdorf. Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Änderung des FNPs für den gesamten Bereich beschlossen. Das gemeinsame Gewerbegebiet wird weiter verfolgt.		**X**
Bezirksregierung Köln, Dez. 54 – Wasserwirtschaft, Gewässerschutz 24.05.2016	8.	Auf die Belange des Hochwasserschutzes und Deichschutzes wird hingewiesen; innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins gilt § 78 WHG, auch bzgl. Anpflanzungen. Für die Deiche gilt die Deichschutzverordnung. Verweis auf die Wasserschutzzonen der Wasserschutzgebiete.	S.31, 49, 58	**X**			Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Gewässer, Ver- und Entsorgungsleitungen sind von den Verboten in den Schutzgebieten unberührt. Hierzu zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten. Die Regelungen des Landschaftsplanes stehen den genannten Verordnungen und Gesetzen nicht entgegen.		**X**
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 22.04.2016	9.	keine Einwände oder Bedenken		**X**			Kenntnisnahme		**X**
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West 02.05.2016	10.	Grundsätzlich keine Bedenken. Das Schienennetz der DB AG darf in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Überwachungsaufgaben müssen wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden können.		**X**			siehe Begründung unter 1.		**X**
Deutsche Flugsicherung 09.05.2016	11.	keine Bedenken oder Anregungen		**X**			Kenntnisnahme		**X**
Deutsche Telekom Technik GmbH 26.04.2016	12.	Die Belange sind zurzeit nicht berührt.		**X**			Kenntnisnahme		**X**
Geologischer Dienst NRW 26.04.2016	13.	keine weiteren Anmerkungen		**X**			Kenntnisnahme		**X**
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg 27.05.2016	14.	Keine Bedenken, sofern Entwicklungsziel 4 wie beschrieben umgesetzt wird und keine erweiterten Schutzansprüche für die betroffenen Flächen zukünftig abgeleitet werden können.		**X**			Kenntnisnahme		**X**
Landesbetrieb Wald und Holz	15.	Die für den Wald dargestellten EZ werden begrüßt, insb. die Erhaltung und Ergänzung der Waldreste in den Weich- und Hartholzauewälder, sowie die Vermehrung und Arrondierung der vorhandenen Waldflächen.		**X**			Kenntnisnahme		**X**

	16.	Bezüglich der Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum wird angeregt, geeignete Maßnahmen für das selten gewordene Rebhuhnvorkommen im Planbereich vorzusehen und entsprechend zu planen.		**X**			In Kap. 4.1 wird ein entsprechender Maßnahmenraum festgelegt, mit der Zielbestimmung eine stabile Population für das Rebhuhn mittels geeigneter Maßnahmen zu erhalten oder aufzubauen. Dazu gehören u.a. Grünlandextensivierungsmaßnahmen sowie die Anlage von Blühstreifen und Kräutersäumen.		**X**
	17.	Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen erhebliche Bedenken gg. Nr. 17 der allg. Festsetzungen für NSGs, dass die landwirtschaftliche, forstliche und fischereiliche Nutzung verboten ist, soweit diese bei den speziellen Regelungen zu den einzelnen NSGs nicht ausdrücklich gestattet ist. Zudem der Hinweis, dass es sich bei dem Verbot um entschädigungsgleiche Eingriffe handelt, die weit über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen. In den NSGs „Kiesgrube Ranzel“, „Weilerhofer See“, „Kiesgrube Uckendorf“, „Stockemer See“, „Stockem Nord“, „Fuchskaule“ und „Mondorfer See“ wurde die Regelung aufgestellt, „dass die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der ULB“ gestattet ist. Aus Sicht der Unteren Forstbehörde stellt dieses Verfahren ein aufwändiges Verwaltungsverfahren dar. Es wird vorgeschlagen, für diese Waldflächen jeweils ein Betriebsgutachten zu erstellen, welches im Einvernehmen mit der ULB und der Unteren Forstbehörde für die Geltungsdauer des LPs zu genehmigen ist.	S. 30	**X**			Die festgesetzten NSGs sind kleinräumig und in einem hohen Maße schutzwürdig, schutzbedürftig und entwicklungsbedürftig. Eine grundsätzliche Gestattung der land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Fischerei wird als nicht sachgerecht erachtet. Durch die Verbote der NSGs entstehen keine entschädigungspflichtigen Eingriffe, da keine bisher ausgeübte, zulässige Nutzung verboten wird. Für einige NSGs bestehen Pflege- und Entwicklungskonzepte deren Maßnahmen von der ULB festgelegt wurden. Für NSGs ohne Pflege- und Entwicklungskonzept sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit der ULB einvernehmlich abzustimmen. Zusätzlich können zu den genannten abgestimmten Maßnahmen im Einvernehmen mit der ULB Betriebsgutachten erstellt werden.		**X**
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 22.04.2016	18.	Aufgrund von Personalengpässen besteht derzeit keine Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.		**X**			Kenntnisnahme		**X**
Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur 24.05.2016	19.	Wichtig ist, dass das Freiwilligkeits-/Kooperationsprinzip der Vereinbarung zum LP Nr.4 auf den LP Nr. 1 in vollem Umfang übertragen wird.		**X**			Die Umsetzung der Landschaftsplaninhalte im Maßnahmenraum erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits-/ Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarung zur Umsetzung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Rheinbach-Meckenheim-Swisttal“ (03.07.2002). Die produktionsintegrierten Maßnahmen werden auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge angestrebt.		**X**

	20.	Die als Geschützte Landschaftsbestandteile geschützten Obstbaumbestände, die wirtschaftlich genutzt werden, sollen auch tatsächlich im Rahmen der guten fachlichen Praxis bearbeitet werden dürfen. Dazu gehört auch die Verwendung von Düngemitteln, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Erneuerung des Bestandes mit aktuellem Pflanzgut. Bei einer Betriebsumstellung muss auch eine alternative Nutzung der Fläche möglich sein. Insbesondere steht das Verbot Nr. 2 zu 2.4-0 dem entgegen. Die Unberührtheit Nr. 3 zu 2.4-0 ist hierfür zu schwach und unbestimmt. Es wird angeregt, die der wirtschaftlichen Nutzung unterliegende Obstbaumbestände aus den Festsetzungen zu 2.4 zu entlassen und sie nicht als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.	S.62 FK E/4-5			**X**	Die Obstwiese mit der Festsetzung 2.4-36, die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist, wird wirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan als GLB mit folgenden Regelungen festgesetzt: Verbote: -die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Landschaftsbestandteile nicht ausdrücklich gestattet ist - der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zusätzliches Gebot: die Obstwiesen und Obstgärten sind weiterhin extensiv zu nutzen bzw. zu pflegen. Gemäß Entwurf LP 1 kann die Nutzung der Festsetzung 2.4-36 weiterhin so erfolgen wie bisher. Im Text Seite 62, unter 2.4-36 wird allerdings ergänzt: „Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: Die landwirtschaftliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme“ sowie: „Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot: 1. Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.“	**X**	
NetCologne GmbH 19.04.2016	21.	Die Anlagen der NetCologne sollen weiterhin ohne weiteres für Wartung und Betrieb zugänglich sein. Im Störungsfalle können Tiefbaumaßnahmen in Form von Punktaufbrüchen erforderlich werden.		**X**			siehe Begründung unter 1.		**X**
PLEDOC GmbH (Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH & Co KG) 02.05.2016	22.	Es dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Ferngasleitungen und keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur, etc. ergeben. Neuanpflanzungen nur außerhalb der Schutzstreifen; bei Gewässerveränderungen u.a. Planungen frühzeitige Beteiligung.	S. 70	**X**			siehe Begründung unter 1. Als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sollen vor allem produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden, die auf die Leitungen keine Auswirkungen haben. Die Anlage von Gehölzen ist lediglich auf „Restflächen“ und zur Eingrünung“ vorgesehen. Hier sind lt. textlicher Festsetzungen die „Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen […] bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.“		**X**
Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft 29.04.2016	23.	keine Bedenken		**X**			Kenntnisnahme		**X**
Rhein-Sieg Netz GmbH 25.04.2016	24.	keine Bedenken		**X**			Kenntnisnahme		**X**
RWE Power Aktiengesellschaft 25.06.2016	25.	Die RWE Power AG ist Eigentümerin von Flurstücken im NSG „Lülsdorfer Weiden“ und im LSG „Landschaftskorridore“. Diese Grundstücke wurden seinerzeit erworben, um diese zur Errichtung einer Entnahmestelle vom Wasser aus dem Rhein zur Befüllung des Restsees im Tagebau Hambach nutzen zu können. Durch entsprechende Unberührtheitsklauseln soll die Entnahme von Wasser aus dem Rhein im Bereich der Grundstücke ermöglicht werden.	FK A2			**X**	Der Bereich des NSG „Lülsdorfer Weiden“ ist bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Naturschutzgebiet. Die formalen Schritte und rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Befreiung zum Bau einer Entnahmestelle von Wasser ändern sich nicht durch die geplanten Festsetzungen. Zu gegebener Zeit müsste ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Bei geplanten Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Ausnahme oder Befreiung.		**X**
Stadt Bonn 20.05.2016	26.	keine Bedenken		**X**			Kenntnisnahme		**X**

Stadt Niederkassel 31.05.2016	27.	Die Benennung des Rheidter Werthes im Zusammenhang mit der Definition des Entwicklungszieles 1.1. sollte entfallen, da das Rheidter Werth außerhalb des Geltungsbereiches liegt.	S.19	**X**			Der Satz wird umformuliert: „ Dieses Entwicklungsziel gilt für das gesamte Überschwemmungsgebiet des Rheins einschließlich der „Lülsdorfer Weiden“ mit Ausnahme des Rheidter Werthes.“	**X**	
	28.	Die Ziffer 1. der Regelungen zur Unberührtheit in LSGs soll um den Tatbestand der Erneuerung und Erweiterung ergänzt werden. Aus Gründen des öffentlichen Interesses gilt dies insbesondere für die Kläranlage, das Wasserwerk und das Einlassbauwerk im Retentionsraum.	S. 45, 49			**X**	Bei der Planung einer Erneuerung oder Erweiterung kann eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden. Auf Seite 45, (Ausnahmen von dem Verbot im LSG bauliche Anlagen zu errichten) ist in den Erläuterungen angeführt: „Die Stadt Niederkassel plant eine Erweiterung der Kläranlage in Richtung Norden. Für die Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.“		**X**
	29.	In Ziffer 10. der Unberührtheit in LSGs wird der Betrieb der Personenfähren angeführt. Zwischenzeitlich bestehen konkrete Vorstellungen zur Verlegung der Fähranlegestelle an die NATO-Rampe in der Uferstraße. Auf die sich abzeichnende Veränderung soll im Landschaftsplan in geeigneter Weise reagiert werden.	S. 49	**X**			Der genannte neue Standort des Fähranlegers befindet sich ebenfalls in Lülsdorf, so dass die textliche Formulierung: „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben: […] 10. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Fähranleger in Mondorf und Lülsdorf“ auch für den neuen Standort zutrifft. Eventuell erforderliche bauliche Veränderungen sind im Rahmen einer landschaftsrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zu beantragen.		**X**
	30.	In den Erläuterungen zu 2.2-1: Die Firma Degussa AG firmiert jetzt unter Evonik.	S. 51	**X**			Der Name wird in Evonik geändert.	**X**	
	31.	Der GLB 2.4-31 soll entfallen, da er im Bereich eines geplanten Gewerbegebietes liegt.	S. 62, FK D/4			**X**	Das Gebiet ist bereits im rechtskräftigen LP als GLB 2.4-11 festgesetzt.		**X**
	32.	In der EK ist der Bereich nördlich der Ortslage „Lülsdorf“ bis zu dem Retentionsdeich als EZ 1.2 dargestellt. Dies entspricht nicht der FK. (s. Anlage 1)	EK B/2 FK B/2	**X**			In dem Bereich nördlich der Ortslage Lülsdorf bis zu dem Retentionsdeich ist in der FK kein Schutzgebiet festgesetzt. Die Darstellung des EZ 1.2 in der EK ist nach der Systematik des LPs nicht richtig. Dort soll das EZ 2 dargestellt werden.	**X**	
	33.	Östlich der Ortslage Ranzel befindet sich der rechtskräftige BPlan 22 Ra, 1. Änderung, der für diesen Bereich „öffentliche Grünfläche“, Zweckbestimmung „Spielplatz/Park“ und für die nördliche Teilfläche „landwirtschaftliche Fläche“ festsetzt. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes soll korrigiert werden. (s. Anlage 2, 2a)	EK C/2	**X**			Der FNP sieht eine Darstellung zur baulichen Nutzung noch nicht vor, soll aber mit dem Ratsbeschluss v. 28.06.2016 dort geändert werden. Den Anregungen wird entsprochen und der B-Planbereich aus dem Geltungsbereich des LPs herausgenommen.	**X**	
	34.	Im Bereich des Gewerbegebietes „Niederkassel-Ost“ wurde zwischenzeitlich der FNP geändert und der B-Plan 136 N rechtskräftig. Der LP soll an dieser Stelle geändert und an die Bauleitplanungen angepasst werden. (s. Anlage 3, 3a)	EK C/3 FK C/3	**X**			Der Geltungsbereich des LPs soll um den Bereich des rechtskräftigen B-Planes verkleinert werden. In dem Bereich, wo der FNP Gewerbegebiet darstellt, wird in der EK des LPs das EZ 4 dargestellt. In der FK soll der Maßnahmenraum um die Fläche der Bauleitplanung reduziert werden.	**X**	
	35.	Nördlich Niederkassel stellt der FNP eine Fläche für den Gemeinbedarf, hier Feuerwehr, dar. Hier soll das EZ 1.2 nicht dargestellt werden. (s. Anlage 4, 4a)	EK C/2	**X**			Das EZ 1.2 wird zu EZ 4 geändert. Bei der Gestaltung der geplanten Bebauung solle auf die Bedeutung des Biotopverbundkorridors Rücksicht genommen werden.	**X**	

	36.	Im östlichen Teil von Rheidt, westlich der Litauer Straße, liegt ein Bereich, der in einem rechtsverbindlichen B-Plan als „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ festgesetzt ist. Dem Rat der Stadt Niederkassel liegt für seine Sitzung am 28.06.2016 eine Beschlussempfehlung zur Änderung des FNP mit der Zielsetzung Wohnbebauung vor. (s. Anlage 5)	EK D/4	**X**			Der Geltungsbereich des LPs wird um den Geltungsbereich des B-Plans verkleinert. Der GLB 2.4-19 entfällt.	**X**	
	37.	Östlich von Rheidt ist der größte Bereich des mit dem EZ 4 belegten Gebietes bereits mit einem rechtsverbindlichen B-Plan belegt. Die Abgrenzung des LPs soll angepasst werden. (s. Anlage 6)	EK D/4 FK D/4	**X**			Der Geltungsbereich des LPs wird um den Geltungsbereich des B-Plans verkleinert. Die restliche Fläche (schmaler Streifen) wird in der EK weiterhin als EZ 4 dargestellt.	**X**	
	38.	Die Erweiterung des Gewerbegebietes Mondorf ist mit dem EZ 4 dargestellt. Durch die 52. Änderung des FNP wird hier „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die Abgrenzung des LPs soll angepasst werden. (s. Anlage 7, 7a)	EK D/4			**X**	EZ 4 wird dort dargestellt, wo der FNP eine bauliche Nutzung vorsieht, die noch nicht in der Bauleitplanung konkretisiert ist. Das trifft hier zu.		**X**
	39.	Der Rat der Stadt Niederkassel beabsichtigt in seiner Sitzung am 28.06.2016 diverse Änderungen des FNP zu beschließen. Die betreffenden Flächen sollen mit dem EZ 4 dargestellt werden. (s. Anlagen 8,9,11 und 12)	EK C2 EK C/2-3 EK B/2 EK D/4			**X**	Der LP wird an dieser Stelle nicht geändert. Stichtag für die Berücksichtigung von Änderungen war der 20.06.2016. Die geplante FNP Änderung wird nicht berücksichtigt, da es sich um eine nicht rechtsverbindliche Beschlussempfehlung der Stadt Niederkassel handelt. Sollten künftig Bauleitpläne für diesen Bereich aufgestellt werden, wird der LP bei einer zukünftigen Änderung an den Geltungsbereich der Bauleitpläne angepasst.		**X**
	40.	Der Rat der Stadt Niederkassel beabsichtigt in seiner Sitzung am 28.06.2016 diverse Änderungen des FNP zu beschließen. Die betreffenden Flächen sollen mit dem EZ 4 dargestellt werden. (s. Anlage 10)	EK BC/2	**X**			Liegt nicht im Geltungsbereich des LPs.		**X**
	41.	Der Rat der Stadt Niederkassel beabsichtigt in seiner Sitzung am 28.06.2016 diverse Änderungen des FNP zu beschließen. Die betreffenden Flächen sollen mit dem EZ 4 dargestellt werden. (s. Anlage 13)	EK D/4-5			**X**	Der LP wird an dieser Stelle nicht geändert. Stichtag für die Berücksichtigung von Änderungen war der 20.06.2016. Die geplante FNP Änderung wird nicht berücksichtigt, da es sich um eine nicht rechtsverbindliche Beschlussempfehlung der Stadt Niederkassel handelt. Sollten künftig Bauleitpläne für diesen Bereich aufgestellt werden, wird der LP bei einer zukünftigen Änderung an den Geltungsbereich der Bauleitpläne angepasst. Ein Teilbereich der Fläche ist bereits mit EZ 4 dargestellt.		**X**
20.06.2016	42.	Die im Geltungsbereich der 64. Änderung des FNPs liegenden GLBs Nr. 2.4-15, 2.4-18 teilweise, 2.4-19 und 2.4-23 sollen aufgegeben werden.	FK D/4			**X**	Der GLB 2.4-15 ist bereits im rechtskräftigen LP als GLB geschützt. Die genannten GLBs sind Obstwiesen, Obstbrachen und Feldgehölze, die einen wichtigen Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrarlandschaft darstellen. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.		**X**

Stadt Troisdorf 10.06.2016	43.	Unter der Berücksichtigung der erfolgten Abstimmungen zwischen den Städten Niederkassel und Troisdorf und dem Rhein-Sieg-Kreis ist die Festsetzung des Mondorfer Sees als Naturschutzgebiet die konsequente Folgerung aus den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Untersuchungen und der artenschutzrechtlichen Möglichkeiten. Diese Festsetzung steht den Belangen und Möglichkeiten der Stadt Troisdorf nicht weiter entgegen. Die Stadt Troisdorf macht darauf aufmerksam, dass die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Nr. 7 für den Bereich Troisdorf insbesondere an der Stadtgrenze zu Niederkassel den städtebaulichen Entwicklungen und Planungen anzupassen sind.		**X**			Kenntnisnahme Die Entwicklungsziele können in einem Verfahren zur Neuaufstellung oder Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ angepasst werden.		**X**
Stadt Wesseling 02.05.2016	44.	Keine Bedenken		**X**			Kenntnisnahme		**X**
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 24.05.2016	45.	Die Unterhaltung der Wasserstraße Rhein, d.h. die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit darf nicht durch die Landesplanung eingeschränkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die WSV zu jeder Zeit ihre gesetzlichen Aufgaben am Gewässer und seinem Ufer wahrnehmen kann. Die durch die WSV geplanten Maßnahmen werden zwar in einer jährlichen Bereisung mit den Unteren Landschaftsbehörden abgestimmt, dies ist aber nicht die Voraussetzung für das Durchführen der Arbeiten.	S. 31, S. 49	**X**			s. Begründung zu 1. Auf S. 31, Regelung der Unberührtheit im LSG, ist zusätzlich erläutert: „Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Anzeige der Maßnahmen kann auch durch die Abstimmung mehrjähriger Unterhaltungspläne erfolgen. Um Störungen in der Vogel-Brutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 1.3. bis 30.7. keine Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und den Wegen vorgenommen werden.“ Auf S. 49, Regelung der Unberührtheit im NSG, ist zusätzlich erläutert: „Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Auf die besondere Schutzwürdigkeit des Natura-2000-Gebietes DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ bzw. des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte Regierungsbezirk Köln“, wird hingewiesen.“		**X**

Westnetz GmbH 20.05.2016	46.	Im Plangebiet sind 5 Hochspannungsfreileitungen; dort beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind grundbuchlich gesichert; Grundstücke müssen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden können; Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Unterhaltungsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der leitungsgefährdenden Bäume und Sträucher muss zulässig sein. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.	S. 70	**X**			s. Begründung zu 1. Bei 4.2 „Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen ist zusätzlich eingefügt: „Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.“		**X**
Hausinterne Beteiligung										
Abtlg. 30.31 UJB/UFB 25.05.2016	47.	Hinsichtlich der jagdlichen Regelungen bestehen keine Bedenken					Kenntnisnahme		
	48.	Das allgemeine Verbot unter Ziffer 2.1-0 Nr. 17 (fischereiliche Nutzung in Naturschutzgebieten) sollte gestrichen werden. Die mehrheitlich in Verbandsstrukturen organisierten Angler begreifen sich heute mehr und mehr auch als Naturschützer vor Ort. Die Angler bringen jährlich tausende Arbeitsstunden auf, um die gepachteten Fließ- und Stillgewässer im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Hege (LFG §3) überhaupt erst in einen vorzeigbaren Zustand zu bringen oder den erreichten Zustand ihrer Gewässer zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln.	S. 30		**X**		Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind kleinräumig und in hohem Maße schutzwürdig, schutzbedürftig und entwicklungsbedürftig. Insofern ist es nicht sachgerecht, die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei grundsätzlich zu gestatten. In den Naturschutzgebieten, die mit Gewässern ausgestattet sind, „Lülsdorfer Weiden“, „Kiesgrube Ranzel“, „Weilerhofer See“ und „Kiesgrube Uckendorf“ ist bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan die fischereiliche Nutzung verboten. Sie bieten insbesondere auch Wasservögeln Brut-, Rast- und Nahrungsgrundlage und sollen darum möglichst ungestört sein. In den Naturschutzgebieten „Stockemer See“, „Stockem Nord“ und „Mondorfer See“ soll die fischereiliche Nutzung nach festgelegten Vorgaben zulässig sein.		**X**
Abtlg. 61.2 30.05.2016	49.	Keine Bedenken. Hinweis auf Überschneidung der ASB/GIB im Regionalplan mit Entwicklungszielen im LP. Die Flächenvorsorge der Kommune soll durch die Entwicklungsziele des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.		**X**			Kenntnisnahme Es werden nur die im Regionalplan als ASB/GIB-Flächen dargestellten Bereiche als EZ 4 dargestellt, die auch im Flächennutzungsplan als für die Bebauung vorgesehenen Bereiche dargestellt werden. Allerdings wird für alle Bereiche, die im Regionalplan als ASB/GIB gekennzeichnet sind, kein Maßnahmenraum festgesetzt.		**X**
	50.	Anregung, bei den Entwicklungszielen die im Regionalplan ausgewiesenen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze eine Aussage zu treffen.		**X**			Die im Regionalplan für den Abbau von Bodenschätzen ausgewiesenen Bereiche liegen im EZ 2 „Anreicherung […].“ Dort ist im LP-Text dargestellt: „Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes hinaus“ mit der Erläuterung:“ Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf und sind daher für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung.“		**X**

	51.	Hinweis auf Verlauf der K22 und Notwendigkeit der Unberührtheit von den Verboten des LPs; Hinweis auf Wunsch von Bürgern nach Alleebepflanzung entlang K22 und bereits vorhandenem Straßenbegleitgrün und notwendigem Abstand von Alleebäumen vom Fahrbahnrand.		**X**			Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen sind von den Verboten in den Schutzgebieten unberührt. Die K 22 ist bereits teilweise mit straßenbegleitenden Anpflanzungen versehen. Der Wunsch von Bürgern nach einer Allee an der K22 wurde im Dialogforum pro und kontra vorgetragen. Die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Aussage im Landschaftsplan wird nicht gesehen.		**X**
Abtlg 67.2 Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Fachabteilung Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz Abgrabungsbehörde 25.04.2016	52.	- Redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit: In den Erläuterungen der Festsetzung des NSG 2.1-6 „Stockem-Nord“ soll der Klammereinschub „(Zulassung am 27.05.1968) an den Anfang des Satzes unmittelbar hinter „Der Kiesabbau“ vorgezogen werden. - In den Erläuterungen der Festsetzung des NSG 2.1-6 „Stockem Nord“ soll die Art „Uferschwalbe“ gestrichen werden, da keine geeigneten Brutmöglichkeiten mehr bestehen und nicht entwickelt werden können - der Halbsatz „..Durchzügler wie Schwarzmilan und Wiesenweihe“ soll gestrichen werden, da diese in der gesamten Offenlandschaft vorkommen und dieses NSG keine essentielle Habitatfunktion für diese Arten erfüllt. - im NSG 2.1-6 soll als Gebot ergänzt werden: „2. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes“.	S. 40/41	**X**			Die genannten Änderungen werden im Text vorgenommen.	**X**	

Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag: Berücksichtigung			Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				ja	teilweise	nein		ja	nein
Private Einwender									
	53.	Anlage eines Fußweges im östlichen Bereich des geplanten Naturschutzgebietes „Kiesgrube Ranzel“. Dies würde den Erholungswert für die Bürger in Lülsdorf und Ranzel erheblich steigern. Dort Entwicklungsziel „Ausbau der Landschafts für die Erholung“.	FK C/1			X	Die Abgrenzung des NSGs mit der Einbeziehung des Gehölzbestandes erfolgt, um Störungen von dem besonders schutzwürdigen Bereich fern zu halten (Pufferzone); mit zunehmendem Alter gewinnt der Bereich an Schutzwürdigkeit. Der genannte Fußweg berührt den südlichen Rand des Schutzgebietes und kann ebenso außerhalb des Schutzgebietes verlaufen.		X
	54.	Die Eigentümer des geplanten GLB 2.4-30 sind gegen eine Festsetzung als GLB. Das Grundstück sei nicht besonders schutzwürdig.	FK D/4 S. 62			X	Die Bedenken wurden außerhalb der Frist der öffentlichen Auslegung vorgebracht. Der im LP-Entwurf mit der Nummer 2.4-30 bezeichnete GLB ist bereits im rechtskräftigen LP als GLB 2.4-11 festgesetzt. Der auf dem Flurstück befindliche Obstbaumbestand ist teilweise über 50 Jahre alt. Die Obstbäume sind Lebensraum zahlreicher Insekten und dienen den dort heimischen und zum Teil seltenen Vogelarten als wichtige Nahrungsgrundlage. Weiterhin tragen die Bäume zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei und sind ein wesentliches Element des Biotopverbundes.		X
	55.	Es werden formale Mängel in der Abwägung gemäß § 16 LG gesehen. Der Bereich des Rheidter Werthes und das übrige Rheinufer sind Lebensraum schutzbedürftiger Arten in NRW, der Regionalplan stellt hier den Bereich zum Schutz der Natur dar, das LANUV stellt hier einen Biotopverbundkorridor mit herausragender Bedeutung dar. Eine NSG-Ausweisung ist hier erforderlich. Teilflächen sind zudem FFH-Gebiet (Fischschutzzonen). Das MKULNV fordert die Sicherung der FFH-Gebiete als NSG.	FK C/4			X	Der Bereich des Rheidter Werthes liegt nicht im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Landschaftsplanes. Der Bereich am Rheinufer und das LSG zwischen Niederkassel und Rheidt hat eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung; eine Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht. Das FFH-Gebiet ist durch die Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Köln vom 9. Juni 2005 geschützt.		X
	56.	Die (einer NSG-Festsetzung des Rheidter Werthes und des Rheinufers) vermeintlich entgegenstehenden Interessen der Stadt bzw. der Bevölkerung lassen sich durch definierte Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet und definierte Zugangsstellen an das Rheinufer problemlos berücksichtigen.	FK C/4			X	Der Bereich des Rheidter Werthes liegt nicht im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Landschaftsplanes. Der Bereich am Rheinufer und das LSG zwischen Niederkassel und Rheidt hat eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung; eine Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht. Die Festlegung von Hundefreilaufflächen liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Niederkassel.		X
	57.	Keine ausreichende Beteiligung der Naturschutzverbände und der Biologischen Station im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes.		X			Vertreter der Naturschutzverbände waren als Mitglieder des verfahrensbegleitenden Arbeitskreises am laufenden Verfahren regelmäßig beteiligt. Eine Beteiligung der Biologischen Station erfolgte im Rahmen der TÖB-Beteiligung.		X

	58.	Die Jagd soll in NSGs, insbesondere zum Schutz der Zugvögel und mausenden Wasservögel grundsätzlich verboten werden; Ausnahme: Jagdbetreuung, Jagdnachsuche. Die Jagd der Gänse ist nicht erforderlich, soll sie weiter betrieben werden, soll sie auf den Weideflächen erfolgen.				**X**	Die jagdlichen Regelungen in NSGs wurden mit Rücksicht auf den Schutzzweck, insbesondere der Bedeutung als Brut- Nahrungs- und Rastgebiet von Wasservögeln, auf die Schutzgebiete einzeln mit der UJB, dem Kreisjagdberater und der Kreisjägerschaft abgestimmt. Der steile Anstieg der Populationsentwicklung der Gänse erfordert eine Reduktion insbesondere der gebietsfremden Arten, um eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Wildschaden zu vermeiden. Eine Bejagung allein auf den Weideflächen ist nicht zielführend.		**X**
	59.	Es wird angeregt, die NSGs um ausgewiesene, störungsarme Grünlandflächen als Weideland für die Gänse zu erweitern, zur Vermeidung von Schäden an Kulturflächen, evtl. durch Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung.			**X**		Im Plangebiet findet eine intensive ackerbauliche Nutzung statt. Im Landschaftsplan sind Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume vorgesehen, die durch vertragliche Regelungen oder durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen sollen.		**X**
	60.	Die Vogelbrut beginnt inzwischen weit vor dem 1.3.. Es ist erforderlich, den Schutz der Nester vor störenden Maßnahmen im Zeitraum ab dem 1.2 in den LP einzuarbeiten.	S.34		**X**		Die allgemeinen Regelungen in den Naturschutzgebieten berücksichtigen den Schutz der Vogelbrutstätten (siehe Verbot Nr. 13). Darüber hinaus gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Im NSG „Lülsdorfer Weiden“ sind forstliche Maßnahmen „zur Erreichung des Schutzzweckes gestattet“. Schutzzweck in diesem Sinne ist die Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern, Hartholzauenwäldern, die Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel sowie als Lebensraum für seltenen und gefährdete Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Spechte und Pirol. Mit dieser Formulierung ist der Schutz der Vogelbrut hinreichend geschützt. Die forstliche Nutzung ist in der Zeit vom 1.9. bis 31.3. zulässig. Diese Regelung soll den für das Vorkommen von Überwinterungsgesellschaften von Fledermäusen günstigsten Zeitraum für Forstarbeiten im Frühjahr umfassen. In der Spalte der Erläuterungen soll ergänzt werden: “Im Zeitraum nach dem Laubaustrieb bis zum 31.3 sollen forstliche Maßnahmen nur aus Gründen der Verkehrssicherung und bei Vorkommen von Überwinterungsgesellschaften von Fledermäusen durchgeführt werden.“ In anderen Schutzgebieten sind forstliche Maßnahmen nur als Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.	**X**	
	61.	Die fischereiliche Nutzung des „Mondorfer Sees“ ist mit den Schutzzielen unvereinbar. Angesichts der erheblichen Belastung durch Störungen entlang des gesamten Rheinufers und der Nutzung nahezu aller Abgrabungsgewässer und der Sieg als Erholungs- oder Fischereigewässer erscheint es angemessen, den Mondorfer See ausdrücklich nicht für die Hobbyfischerei freizugeben.	FK DE/4			**X**	Am „Mondorfer See“ soll die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, kein Anfüttern, kein Besatz, möglich bleiben. Die bisherige fischereiliche Nutzung ist durch ein grundbuchlich gesichertes Fischereirecht an zwei Personen festgelegt. Das Befischungsrecht wurde, soweit bekannt, nicht intensiv ausgeschöpft und führte nicht zu erheblichen Störungen. Insofern ist die Gestattung der fischereilichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang vertretbar. Es soll allerdings auch keine zusätzliche fischereiliche Erlaubnis erteilt werden. Ein Nutzungsvertrag mit den Fischerrechtsinhabern ist anzustreben. In der Spalte der Erläuterungen soll auf die gebotene Rücksichtnahme hingewiesen werden mit der Ergänzung im Text: „Die fischereiliche Nutzung soll dem Schutz störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere in der brut- und Aufzuchtzeit, Mauserzeit und Winterrastzeit, untergeordnet werden. Ein Nutzungsvertrag zwischen Eigentümer, Fischereirechtsinhaber und der unteren Landschaftsbehörde soll vereinbart werden.“		**X**
	62.	Die forstwirtschaftliche Nutzung im NSG „Mondorfer See“ soll nicht zugelassen werden. Die Entnahme störender Gehölze ist im Rahmen der Biotoppflege möglich. Horstbäume sollen erhalten bleiben.	FK DE/4	**X**			Mit der Formulierung, dass „die forstliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde“ gestattet bleibt ist sichergestellt, dass nur die Pflege und Entwicklung des NSG den Anlass für forstliche Maßnahmen geben und dem Schutzziel dienen darf. Zusätzlich ist mit dem erforderlichen Einvernehmen der ULB eine Umsetzung im Sinne der Schutzziele gesichert.		**X**

	63.	Im LSG wird der Einsatz von Hagelnetzen und Folienanbau freigestellt. Dies steht im Widerspruch zur Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen.	S. 45			**X**	Der größte Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niederkassel liegt nicht im LSG. Der Einsatz von Hagelnetzen und Folienanbau erfolgt in solch geringem Ausmaß, dass ein Verbot unverhältnismäßig erscheint.		**X**
	64.	Die generelle Freistellung von Nutzungsänderungen von Gebäuden im Außenbereich soll gestrichen werden.	S. 28, S. 45			**X**	In NSGs ist eine Nutzungsänderung baulicher Anlagen verboten. In LSGs ist die Nutzungsänderung innerhalb von Gebäuden zulässig. LSGs sind sehr kleinflächig im Plangebiet. Die Regelung entspricht der im RSK üblichen Regelung für LSGs.		**X**
	65.	Die Ausnahmeregelung zum § 35 BauGB im LSG soll um eine zusätzliche Notwendigkeit der Beratung im Landschaftsbeirat und eine Verbändebeteiligung erweitert werden.				**X**	LSGs sind sehr kleinflächig im Plangebiet. Die Regelung entspricht der im RSK üblichen Regelung für LSGs.		**X**
	66.	Keine Festsetzung des „Mondorfer Sees“ als Naturschutzgebiet. Sollte die Festsetzung als NSG erfolgen, wird die Pachtung des Jagdreviers Mondorf abgelehnt. Das Gebiet des „Mondorfer Sees“ stellt das „Herzstück“ des Jagdbezirks Mondorf dar, auf dem sich das Wildvorkommen konzentriert. Für die Bejagung ist der Rückschnitt der Brombeeren notwendig. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes als „Gewerbebrache“ wird angezweifelt. Es wird vorgeschlagen, wenn das Gebiet nicht NSG werden sollte, Flachgewässer als Lebensraum für Amphibien anzulegen und mit heimischen Wasserpflanzen zu versehen, Mutterboden auf die Kiesflächen aufzutragen, Aussaat von Äsungs- und Deckungspflanzen für das Wild. Mit Schreiben v. 11.05.2016 Absage einer Jagdpacht des Gebietes.	FK DE/4			**X**	Meinerseits wurde ein Gespräch über die Pflege und Bejagung des geplanten NSGs „Mondorfer See“ mit der Stadt Niederkassel, dem Kreisjagdberater, dem Naturschutzobmann der Kreisjägerschaft und der Unteren Jagdbehörde angeboten. Da der Einwender nun davon ausgeht, dass die Festsetzung des NSG „Mondorfer See“ erfolgen wird, wurde das Interesse an einem Jagdpachtvertrag mit Mail v. 11.05.2016 für das Gebiet abgelehnt. Insofern erübrigt sich diese Einwendung.		**X**
	67.	Ist mit der Festsetzungskarte und Anlagenkarte einverstanden. Die Biotopverbundfläche nördlich des „Weilerhofer Sees“ sollte bis zur Landstraße von Ranzel nach Zündorf erweitert werden, da dieses Gebiet von den Zugvögeln von Sept./Okt. bis März/April als Zwischenrastplatz stark genutzt wird, v.a. von nordischen Gänsen. Beim Weilerhofer See ist darauf zu achten, dass er als Naturschutzgebiet der jetzigen Schutzklasse vollumfänglich erhalten bleibt und nicht durch eventuelle Straßenbau- und Siedlungsmaßnahmen eingegrenzt wird.	FK CD/1	**X**			Die Biotopverbundflächen werden vom LANUV festgelegt und sind nur nachrichtlich im Landschaftsplan angeführt. Im Landschaftsplan ist nördlich des „Weilerhofer Sees“ der Maßnahmenraum zur Anlage naturnaher Lebensräume, insbesondere zur Förderung der Arten der offenen Feldflur, als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme festgesetzt. Das NSG „Weilerhofer See“ soll in derselben Ausdehnung und Schutzkategorie wie im rechtskräftigen Landschaftsplan festgesetzt werden.		**X**

	68.	Gem. Mondorf, Flur 4, Flstk. 47 und 48, Festsetzung 2.4-36. Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist aufzuheben. Es handelt sich um betrieblich genutzte Obstbäume. Die Festsetzung würde einen rechtswidrigen, enteignungsgleichen Eingriff bedeuten.	S. 62 FK 4/5-D		**X**		Die Fläche ist bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan als GLB mit folgenden Regelungen festgesetzt: Verbote: -die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Landschaftsbestandteile nicht ausdrücklich gestattet ist - der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zusätzliches Gebot: die Obstwiesen und Obstgärten sind weiterhin extensiv zu nutzen bzw. zu pflegen. Gemäß Entwurf LP 1 kann die Nutzung der Festsetzung 2.4-36 weiterhin so erfolgen wie bisher. Im Text Seite 62, unter 2.4-36 wird allerdings ergänzt: „Zur Erreichung des Schutzzweckes bleibt gestattet: Die landwirtschaftliche Nutzung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme“ sowie: „Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt zusätzlich folgendes gebietsspezifische Gebot: 1. Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.“	**X**	
	69.	Die intensive ackerbauliche Nutzung mit Sonderkulturen unter Einsatz moderner landwirtschaftlicher Maschinen soll weiterhin möglich sein. Die Flächen befinden sich im Bereich des Entwicklungszieles 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen“.		**X**			Die EZ sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern. Die Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in der Agrarlandschaft sollen vorwiegend innerhalb des „Maßnahmenraumes“ umgesetzt werden. Die benannten Flächen liegen nicht innerhalb des Maßnahmenraumes. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Die Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis durch Verträge.		**X**
	70.	Änderungsbedarf bei dem allgemeinen Verbot 1. „bauliche Anlagen […].“ In den Ausnahmen soll ergänzt werden: „Ausgenommen von diesem Verbot sind:- Privilegierte landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1, 2 und 6 BauGB soweit keine gravierenden Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen. Sie können zugelassen werden, wenn im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt worden ist.“	S. 44,, S. 50			**X**	Ein kleiner Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Niederkassel liegt im LSG und unterliegt damit dem Verbot. Vorhaben außerhalb von Hofstellen im LSG können im Rahmen einer Ausnahme genehmigt werden. Die Regelung für Ausnahmen lautet: „Regelungen bei Ausnahmen: 1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten gem. 2.2-0 für Maßnahmen erteilen, wenn diese dem jeweiligen besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern. 2. Die Untere Landschaftsbehörde kann für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG von den Verboten erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.“		**X**
	71.	Anschließen an die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.					siehe Begründung unter Nr. 18 ff.		
	72.	Unterstützung der Stellungnahme des Obstbaubetriebes.			**X**		siehe Begründung unter Nr. 68	**X**	
	73.	Unterstützung der Stellungnahme des Ackerbaubetriebes.		**X**			siehe Begründung unter Nr. 69		**X**
	74.	Es wird begrüßt, dass die derzeitige Landschaftsstruktur erhalten bleiben soll, besonders die natürliche Bepflanzung und die Naturschutzgebiete. Wichtig ist, dass die Durchführung der Maßnahmen gesichert und Fehlverhalten geahndet werden. Dies gilt auch für den Kiesabbau.		**X**			Kenntnisnahme		**X**

	75.	Das NSG „Weilerhofer See“ soll als NSG erhalten bleiben. Das Gebiet um den Weilerhofer See, das als Rastplatz für Zugvögel und Lebensraum für einheimische Tierarten dient, soll als solches erhalten bleiben. Die geplante Verkehrsführung im Niederkasseler Norden (Rheinquerung) bedeutet einen erheblichen Flächenverbrauch und einen Eingriff in die Natur, der verhindert werden soll.	FK CD/1	**X**			Kenntnisnahme		**X**
Verwaltungsseitige Änderungen									
Verwaltung	76.	Damit Feuerwehr und Rettungskräfte bei Unfällen und Waldbränden schnell die jeweilige Einsatzstelle finden können, sollen in Waldgebieten landesweit sogenannte Notfallpunkte ausgeschildert werden. Diese Beschilderung soll von den Verboten in den Schutzgebieten ausgenommen werden.	S. 28, 45	**X**			Auf S. 28, Verbot Nr. 1 in NSGs wird ergänzt: „Ausgenommen von diesem Verbot sind: Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung dienen *oder Notfallpunkte ausweisen*.“ Auf S. 45, Verbot Nr. 1 in LSGs wird ergänzt: „Ausgenommen von diesem Verbot sind: […] - Schilder, die […] *Notfallpunkte ausweisen […].*“	**X**	
	77.	In die Liste der standortheimischen Gehölze soll der Schwarze Holunder (Sambucus nigra) aufgenommen werden.	S. 72	**X**			Aufnahme des Schwarzen Holunder in die Liste der Gehölze, die in der Hartholzause und in der Niederterrasse/Feldflur gepflanzt werden können.	**X**	